

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00335 vom 28. September 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00335

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00335 du 28 septembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00335 del 28 settembre 2006

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zwischen dem 5. März 2003 (Zusprechung einer halben Invalidenrente ab Oktober 2000; Urk. 9/65) beziehungsweise 27. Juni 2003 (bestätigender Einspracheentscheid, Urk. 9/20) und dem Einspracheentscheid vom 11. Februar 2005 (Ablehnung des Revisionsgesuches; Urk. 2) in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert hat.

2.2. Der Verfügung vom 5. März 2003 (Urk. 9/65) lag in erster Linie das A. -Gutachten vom 4. Oktober 2002 (Urk. 9/35) zugrunde. Im weiteren hatte die Verwaltung Berichte eingeholt beim Kantonsspital Winterthur, Rheumaklinik und Institut für Physiotherapie mit Poliklinik (Urk. 9/37) sowie bei der Hausärztin der Beschwerdeführerin, Dr. med. B. , Fachärztin für Innere Medizin FMH (Urk. 9/36).

Im A. -Gutachten wurden als Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit im Wesentlichen ein lumbospondylogenes Syndrom mit pseudoradikulären Ausstrahlungen links bei medianer Diskusprotrusion L4/L5 und Osteochondrosen L3 und L5, ein Cervicalsyndrom mit reaktiven Tendomyosen im Schultergürtel bei Fehlhaltung und unphysiologischer Belastung an Amerikanerstücken sowie ein abnormes Krankheitsverhalten (ICD-10 Z56, Z60) aufgeführt. Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wurden ein Diabetes mellitus Typ II und eine Adipositas festgestellt. Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und Befunde sei die Beschwerdeführerin für eine körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeit in Wechselbelastung ohne anhaltend vorgebeugte Haltung zu 40 % arbeitsfähig. Die Minderung der Arbeitsfähigkeit ergebe sich durch die objektiv fassbaren klinischen und radiologischen Veränderungen im Bewegungsapparat, welche eine 50%ige Einschränkung bewirkten. Zusätzlich wirke sich die Einschränkung durch die bewusstseinsfernen Elemente des abnormen Krankheitsverhaltens der Beschwerdeführerin teilweise additiv aus, so dass die medizinisch-theoretische Restarbeitsfähigkeit von 50 % nicht voll umgesetzt werden könne. Es bestünden keine Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit.

Gestützt darauf kam die IV-Stelle zum Schluss, dass die Versicherte in einer behinderungsangepassten, leichten bis mittelschweren Tätigkeit in Wechselbelastung ohne anhaltend vorgebeugte Haltung zu 40 % arbeitsfähig sei und damit zum Beispiel als Hilfsarbeiterin oder Produktionsmitarbeiterin ein durchschnittliches Jahreseinkommen für das Jahr 2002 von Fr. 16'591.-- erzielen könne.

Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 35'068.-- resultiere ein Invaliditätsgrad von 53 % (Urk. 9/65).

3.1.1.1.1.1.1.

3.1.1.1.1.1. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Februar 2005 (Urk. 2) basiert im Wesentlichen auf den Berichten von Dr. B.____ vom 21. September und 3. Oktober 2004 (Urk. 9/31 f.).

1.1.1.1.1.1.1. Wenn die Beschwerdegegnerin gestützt darauf davon ausgegangen ist, dass bei der Beschwerdeführerin zwischen der ursprünglichen Rentenzusprechung und dem angefochtenen Einspracheentscheid keine wesentliche, die Arbeitsfähigkeit beeinflussende Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten sei, ist dies nicht zu beanstanden.

1.1.1.1.1.1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass sowohl bezüglich des somatischen als auch des psychischen Gesundheitszustandes keine Anhaltspunkte für eine rentenrelevante Änderung des Gesundheitszustandes im massgebenden Zeitraum bestehen. Dr. B.____ verwies in ihren neuesten Berichten auf ihren Bericht vom 20. Mai 2001 und erklärte, es bestehe seit dem 21. Februar 2000 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, unverändert seit jenem Zeitpunkt bis aktuell. Es beständen unveränderte lumbale Rückenschmerzen mit Ausstrahlung ins linke Bein. Seit Januar 2003 beständen zusätzlich Schmerzen im Bereiche des ganzen Rückens und Nackens. Im Februar 2003 sei ein Diabetes mellitus Typ 2 diagnostiziert worden. Mit einer Verbesserung des Zustandbildes sei bei dieser sehr ausgeprägten somatoformen Schmerzstörung nicht zu rechnen. Eine Wiedereingliederung ins Berufsleben sei nicht möglich. Im Haushalt benötige die Beschwerdeführerin Hilfe bei der Reinigung sowie bei Über-Kopf-Arbeiten.

3.2.1.1.1.1. Bei gleichen Diagnosen wie im A.____-Gutachten aufgeführt, handelt es sich bei der Beurteilung von Dr. B.____ lediglich um eine andere Würdigung desselben medizinischen Sachverhalts, denn die Rücken- und Nackenschmerzen wurden vom A.____ als lumbospondylogenes beziehungsweise als Cervicalsyndrom berücksichtigt. Ebenfalls bereits Berücksichtigung fand der angeblich erst im Februar 2003 diagnostizierte Diabetes (vgl. Urk. 9/35 S. 14 f.). Zur Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit ist anzumerken, dass Dr. B.____ - wie bereits in den früheren Berichten (vgl. Urk. 9/36) - überwiegend auf die subjektiven Schilderungen der Beschwerdeführerin abstellte, denen im Rahmen der Beweiswürdigung keine Beweiskraft zukommt, und dass zudem das Gericht in Bezug auf Berichte von Hausärztinnen und Hausärzten der Erfahrungstatsache Rechnung tragen darf und soll, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

3.3.1.1.1.1. Nach dem Gesagten ist deshalb davon auszugehen, dass im massgebenden Zeitraum weder in somatischer noch in psychischer Hinsicht eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Sinne von Art. 17 ATSG eingetreten und die Beschwerdeführerin nach wie vor in einer behinderungsangepassten leichten bis mittelschweren Tätigkeit zu 40 % arbeitsfähig ist. Denn es handelt sich bei der neueren medizinischen Beurteilung lediglich um eine unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.